

Vorstand  
C 30-2/R 3  
25. November 2014

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2015**

hier: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beige-fügten Anlage ersichtlich – ab 1. Januar 2015 geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2014 vom 12. September 2014 (BANz AT 16.10.2014 B2)
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2011 vom 21. April 2011 (BANz. S. 1568).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 28. November 2014			Mitteilung 2001/2011 2008/2014	

**Änderungen von Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank  
ab 1. Januar 2015**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

**Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte**

1) Nummer 3 Absatz 2a Unterabsatz i wird wie folgt neu gefasst:

"(i) deren Beleihungswert pro Emittentengruppe insgesamt 50 Mio. Euro nicht übersteigt,"

2) Nummer 4 Absatz 5 Unterabsatz d wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, emittiert oder voll garantiert durch die Zentralregierung der Hellenischen Republik:

	Laufzeit	Abschläge für variabel oder festverzinsliche Wertpapiere	Abschläge für Nullkoupens
Griechische Staatsanleihen	0-1	6,5	6,5
	1-3	11,0	12,0
	3-5	16,5	18,0
	5-7	23,0	26,0
	7-10	34,0	39,5
	>10	40,0	52,5
	Vom griechischen Staat garantierte Schuldverschreibungen von Banken oder nicht-finanziellen Unternehmen	0-1	13,5
1-3		19,0	20,0
3-5		24,5	26,5
5-7		31,5	35,0
7-10		43,5	49,5
>10		50,0	62,0

"

**Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr**

3) Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„A. Allgemeine Regelungen“**

- 4) In Nummer 6 Absatz 1 wird das Wort „bereits“ gestrichen.
- 5) Nummer 6 Absatz 2 wird gestrichen.
- 6) Nach Nummer 6 wird Folgendes eingefügt:

**„B. – D. bleibt frei**

## **E. Besondere Regelungen für die Münzrollenfertigung**

### **1. Münzrollenfertiger**

- (1) Die Fertigung von Münzrollen, die bei der Bank eingezahlt werden können, bedarf der Zulassung durch die Bank. Die Zulassung ist mit Vordruck der Bank zu beantragen, mit dem der Antragsteller,
  - a) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Anforderungen nach der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen einzuhalten,
  - b) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Münzen für die Bank nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. EU Nr. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 339 vom 22.12.2010, S. 1) auf Echtheit zu prüfen, und zwar auch zur Erfüllung der die Bank nach diesen Verordnungen treffenden Prüfpflichten,
  - c) sich verpflichtet, Fehlbeträge in von ihm gefertigten Münzrollen der Bank auf erstes Anfordern zu erstatten.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b muss ein Münzrollenfertiger bei der Münzrollenfertigung Münzbearbeitungsgeräte verwenden, die den Anforderungen des Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 genügen. Er muss ferner Kontrollen der eingesetzten Münzsortiergeräte durch die Bank nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 dulden. Bei diesen Kontrollen muss er
  - a) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Verwendung automatischer Münzsortiergeräte vorweisen,
  - b) nachweisen, dass er nur in der Erkennung von Echtheit und Umlauffähigkeit geschultes Personal einsetzt,
  - c) einen schriftlichen Wartungsplan zur Erhaltung der angemessenen Leistungsfähigkeit der Münzsortiergeräte vorweisen,

- d) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die Bank vorweisen und
- e) das Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise sowie der Häufigkeit der intern durchzuführenden Kontrollen nachweisen, mit denen er sicherstellt, dass sein Personal die vorgenannten Anweisungen befolgt.

Er muss ferner die folgenden Informationen nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 an die Bank übermitteln:

- a) Angaben über Typ und Anzahl der eingesetzten Münzzählsortiergeräte sowie deren Einsatzort jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres und
- b) den Umfang der je Kalenderjahr bearbeiteten Münzen nach Münzsortiergerät und nach Stückelung für die drei höchsten Stückelungen jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres.

## **2. Identifikationsnummer**

- (1) Mit der Zulassung teilt die Bank einem Münzrollenfertiger eine Identifikationsnummer zu. Auf Antrag eines Münzrollenfertigers, der mehrere Betriebsstätten unterhält, kann sie diesem mehrere Identifikationsnummern zuteilen.
- (2) Die Bank nimmt den Münzrollenfertiger mit seiner Identifikationsnummer, seinem Namen und seiner Telefon- und Telefaxnummer in ein Verzeichnis auf, das sie auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt. Der Münzrollenfertiger darf die Identifikationsnummer ausschließlich zur Kennzeichnung von Gebinden verwenden, die der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen entsprechen.
- (3) Die Bank streicht einen Münzrollenfertiger aus diesem Verzeichnis, wenn der Münzrollenfertiger die Anforderungen nach Nr. 1 nicht mehr erfüllt; in diesem Fall darf der Münzrollenfertiger keine mit der Identifikationsnummer versehenen Münzrollen mehr fertigen.
- (4) Der Münzrollenfertiger muss die Bank unterrichten, wenn
  - er keine Münzrollen mehr fertigt, oder
  - sich Änderungen bei den der Bank mit dem Vordruck nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Informationen ergeben.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

## **Merkmale**

### **II. Merkblatt für das Devisengeschäft**

**7)** In der Währungs-Tabelle wird der Litauische Litas und die zugehörige Fußnote \*\* gestrichen.

### **Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen)**

**1)** Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Für einen NiKo-Geldwechsel muss der Kunde der Bank Euro-Banknoten (zu wechselndes Geld) übereignen; das zu wechselnde Geld muss bis zum Zeitpunkt der Übereignung an die Bank im Allein- und Volleigentum des Kunden stehen. Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden dafür Euro-Münzen im gleichen Wert (Wechselgeld) zu übereignen. Der Betrag des zu wechselnden Geldes und des Wechselgeldes muss je Stückelung des Wechselgeldes dem Wert eines Normcontainers oder mehrerer Normcontainer entsprechen.“

**2)** In Nummer 7 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.